# VII. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz wurde eine Umweltprüfung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 ROG durchgeführt. In dem dabei erstellten Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Dessen einleitendes Kapitel erläutert die Ziele der Umweltprüfung sowie Methodik und Aufbau des Umweltberichts. Darüber hinaus wird ein Überblick zu den Zielen und Inhalten des LEP IV gegeben.

In Kapitel 2 erfolgt eine Beschreibung des aktuellen Umweltzustands. Die Darstellung orientiert sich an den in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG unterschiedenen Schutzgütern. Soweit möglich, wird ein Bezug zu relevanten Umweltzielen hergestellt. Vorrangig werden die Zielaussagen aus der Bundes- und Landesraumordnungsgesetzgebung sowie die eigenständigen raumordnerischen Zielaussagen des LEP IV selbst dargestellt, soweit diese unmittelbar wirksam werden und/oder einen umweltrelevanten Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen schaffen.

Die Darstellung des Zustands für die einzelnen Schutzgüter greift deren wesentliche Funktionen auf. Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen werden einbezogen. Die Darstellung wird teilweise anhand von Textkarten erläutert.

Für die Status-quo-Prognose wird der zu erwartende Umweltzustand bei Fortgeltung des LEP III zugrunde gelegt.

Kernbestandteil des Umweltberichts ist die in Kapitel 3 dokumentierte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen des Programms und seiner Festlegungen. Es wurde eine der planerischen Konkretisierung vergleichbare Prüftiefe angelegt. Die Prüftiefe und der Prüfumfang sind abhängig von der Detaillierung des jeweiligen Planbestandteils und von dessen Bindungswirkung für nachfolgende Planungsstufen.

In einem ersten Teil sind die einzelnen Kapitel des Entwurfs des LEP IV im Hinblick auf die bei deren Umsetzung zu erwartenden Umweltauswirkungen beurteilt worden. Dieser Teil entspricht in seiner Gliederung dem Aufbau des LEP IV. Die im LEP enthaltenen textlichen Ziele und Grundsätze wurden in kapitelweise zusammengefasster Form beurteilt. Die Beurteilung beinhaltet jeweils – soweit relevant – Aussagen zu

- den bei Umsetzung voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- den Umweltmerkmalen der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete im Planungsraum,

- den Gründen für die Wahl geprüfter Alternativen,
- den Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen.

Sowohl negative als auch positive Umweltwirkungen werden einbezogen. Im Regelfall ist die Bearbeitung entsprechend der auf der Ebene des LEP noch weit gefassten rahmensetzenden Wirkung der Ziele und Grundsätze und aufgrund des Fehlens bindender raumkonkreter Festlegungen in Form einer allgemeinen, nicht raumspezifischen Beurteilung erfolgt. Eine Quantifizierung der Wirkungen ist ebenso wenig möglich wie deren räumliche Konkretisierung. Die Abschätzungen können nur in Form allgemeiner Trendprognosen erfolgen. Aufgrund der vorgesehenen raumkonkreten zeichnerischen Darstellung ist für **die Schienenverbindung Bingen—Flughafen Frankfurt Hahn** (Neubau) eine raumkonkrete Prüfung erfolgt. Für die Hochstufung der Straßenverbindung zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und Hachenberg im Zuge der B 8/B 414 als **Straßenverbindung mit großräumiger Bedeutung** ist eine raumbezogene unspezifische Bewertung erfolgt.

Die Beurteilung schließt jeweils mit einer Einschätzung der umweltrelevanten Wirkungen im Vergleich zu der bei Fortgeltung des LEP III zu erwartenden Situation. Werden die Ziele und Grundsätze auf nachgeordneten Planungsstufen konkretisiert, so sind detailliertere Prüfungen notwendig.

Erhebliche Beeinträchtigungen der gemeldeten Natura 2000-Gebietskulisse durch die Inhalte des LEP IV können aufgrund der fehlenden räumlichen Konkretisierung nicht entstehen (Kapitel 4).

Die summarische Prüfung der Umweltauswirkungen (Kapitel 5) erfolgt für den Plan als Ganzes als überschlägiger qualitativer Vergleich mit dem Prognose-Null-Fall. Es werden sowohl umweltbelastende als auch umweltentlastende Aussagen einbezogen. Es zeigt sich, dass

- **keine relevanten** Umweltauswirkungen prognostiziert werden oder dass aufgrund inhaltlich-konzeptioneller Zusammenhänge eine Bewertung im Zusammenhang mit anderen Kapiteln erfolgen kann;
- sich erhebliche **negative** Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen und der regionalen Raumordnungspläne durch Festlegungen in den Bereichen der Freiraumnutzungen Forstwirtschaft sowie der Rohstoffvorkommen und für den Schwerpunkt Freizeit/Erholung, für den Schwerpunkt Verkehr – Schiene/Straße – Flughafen (Verzicht auf Zielfestlegungen zum Vorrang von Verkehrsträgern hoher Massenleistungsfähigkeit in verkehrlich hoch belasteten Räumen) sowie durch die Neuaufnahme von Aussagen zum Ausbau der Wasserstraßen und möglicherweise durch Wegfall steuernder Festlegungen im Bereich Abfallwirtschaft ergeben können;
- erhebliche **positive** Umweltauswirkungen erwartet werden können durch Anpassung der Planungsvorgaben in unterschiedlichen Kapiteln einerseits an die aktuellen Prognosen zur demografischen Entwicklung (zum Beispiel bei Entwicklung der Gemeinden), an den weiterentwickelten Stand der Technik (zum Beispiel bei erneuerbaren Energien, Abfallwirtschaft) oder durch die verstärkte Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen sowie durch Beachtung der umweltrelevanten Vorgaben zum räumlichen Ressourcenschutz.

**Insgesamt** wird davon ausgegangen, dass die Festlegungen des LEP IV in ihrer Summe zu positiven Umweltauswirkungen führen. Deren Umfang wird jedoch maßgeblich von der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen bestimmt.

Bezüglich der Überwachung enthält der Umweltbericht erste Überlegungen für eine auf den Planwerken der Regionalplanung beruhenden Auswertung.